

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2022/119

Federführung: Bauamt	Datum: 18.08.2022
Bearbeiter: Mona Weichselgartner	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Bauausschuss	14.09.2022	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 7.2 Sitzung des Bauausschusses am 14.09.2022

Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Errichtung einer 1,60 m hohen Einfriedung an der Stifterstraße 8 (BV-Nr. 2022/37)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1076/19 der Gemarkung Töging a. Inn, Stifterstraße 8, soll eine 1,60 m hohe Einfriedung errichtet werden.

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a) BayBO sind Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2,00 m verfahrensfrei.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bundesbahn – Westgrenze der Grundstücke 1048 – 1050 – Nordgrenze 1051 – Eichendorffstraße – Heinrichstraße – Innwerkskanal – Ostgrenze Fl.-Nr. 639 und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Der Bebauungsplan schreibt unter Nr. 4 vor:

„Straßeneinfriedungen sind als grüne Maschendrahtzäune, als senkrechte Lattenzäune oder als Hanichelzäune zugelassen. Die Höhe der Zäune darf einschl. Sockel 1,00 m nicht überschreiten. Dabei muss sich der Zaunverlauf dem natürlichen Gelände anpassen.

Werden Maschendrahtzäune als Straßeneinfriedungen ausgeführt, sind sie mit Laubgewächsen (keine Thuja) bodenständiger Art wie Schlehe, Weißdorn, Eberesche, Mehlbeere, Haselnuss, Liguster, Schneeball o. ä. in Heckenform oder dichten Gruppen zu hinterpflanzen.“

Die geplante 1,60 m hohe Einfriedung überschreitet die vorgegebenen 1,00 m.

Aus diesem Grund ist eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann zugelassen werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswasser dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Kenntnis und lässt diesen mit : Stimmen zu.